



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen über die Sicherheit der gemeinsamen Anwendungen (SGA) in den Bereichen AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ

Gültig ab 1. Januar 2015

Stand: 1. Juli 2020

318.106.09 d

07.20

Vorwort

Gemäss Artikel 50b Absatz 2 AHVG regelt der Bundesrat den Zugriff auf das zentrale Register der Versicherten und der laufenden Leistungen, insbesondere in Bezug auf die Datensicherheit. Am 4. Juni 2010 beschloss der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen für einen sicheren Zugang zum Datennetz des Bundes.

Gemäss Artikel 63 Absatz 3 AHVG sorgt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) insbesondere für einen zweckmässigen Einsatz technischer Einrichtungen zur Vernetzung der Durchführungsstellen der ersten Säule und der Familienausgleichskassen mit der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS).

Gemäss Artikel 176 Absatz 4 AHVV regelt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Zusammenarbeit zwischen den Durchführungsstellen der ersten Säule, der Familienausgleichskassen und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS).

Darauf gestützt legt die vorliegende Version der vom BSV in Auftrag gegebenen Weisungen die allgemeinen Grundsätze für die Sicherheit der gemeinsamen, allen Durchführungsstellen zur Verfügung stehenden Anwendungen fest.

Die Initialversion der Weisungen fokussiert auf die Sicherheit der Zugriffe auf die gemeinsamen Anwendungen.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Juli 2020 (aufgeführt werden nur wesentliche Änderungen)

Gestützt auf die Erfahrungen und Entwicklungen des Betriebs der gemeinsamen Anwendungen in den Bereichen AHV/IV/EO/EL/FamZlw/FamZ wurden gegenüber der Fassung vom 1. Januar 2017 die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Rz 1213 (neu):
Definition «Verwaltungsplattform für Authentisierungsmittel» aufgenommen.
- Rz 2313 (Anpassung):
Präzisierung, dass die Vertrauensperson den RIO über die Löschung einer Zuweisung eines Authentisierungsmittels informieren muss.
- Rz 2325 (Anpassung):
Präzisierung, dass bei der Rücknahme eines Authentisierungsmittels (Abgang oder Rollenwechsel) die Zuweisung zum Benutzer bzw. Benutzerin gelöscht werden muss.
- Rz. 3102 (Anpassung):
Es ist möglich, die URL-Adressen der ZAS-Webdienste im Internet zu veröffentlichen. Der Zugang zu diesen ZAS WEB-Diensten ausserhalb des AHV/IV-Netzes wird möglich.
- Rz. 3103 (Anpassung):
Der Zugang zu den WEB-Diensten der ZAS über das Internet erfordert eine maschinelle Authentifizierung (sedex-Zertifikat).
- Rz 4215 (neu):
Die ZAMS prüft regelmässig die Zuweisung von Authentisierungsmittel bei gelöschten Benutzernamen und wird ermächtigt, wo nötig, Zuweisungen selber zu löschen.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2017

Die Weisungen wurden im Anschluss an die Inbetriebnahme der ALPS-Anwendung (Applicable Legislation Portal Switzerland) angepasst. Die zentrale Stelle der ZAS für die Zugriffsverwaltung auf gemeinsame Anwendungen (GECA) führt eine Liste der Vertrauenspersonen für alle gemeinsamen Anwendungen.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2016

Die Aufgaben der Zentralen Authentisierungsmittelstelle wurden der Zentralen Ausgleichsstelle abgetreten. Die Formulare, die mit den Weisungen SGA zusammenhängen, wurden angepasst und vereinfacht.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	8
--------------------------	----------

Kapitel I 10

1. Geltungsbereich und Definitionen	10
--	-----------

1.1 Geltungsbereich	10
---------------------------	----

1.2 Definitionen	10
------------------------	----

Kapitel II 12

2. Persönlicher Zugriff	12
--------------------------------------	-----------

2.1 Grundsatz	12
---------------------	----

2.1.1 Benutzer	12
----------------------	----

2.1.2 Vertrauensperson	13
------------------------------	----

2.1.3 Registration Identification Officer (RIO)	13
---	----

2.1.4 ALPS Administrator AK.....	14
----------------------------------	----

2.1.5 Rollenbesetzung.....	14
----------------------------	----

2.2 Identifikationsregeln	14
---------------------------------	----

2.3 Aufgaben und Verpflichtungen	15
--	----

2.3.1 Aufgaben und Verpflichtungen der Benutzer	15
---	----

2.3.2 Aufgaben und Verpflichtungen der Vertrauensperson ...	15
---	----

2.3.3 Aufgaben und Verpflichtungen des/der RIO.....	16
---	----

2.3.4 Aufgaben und Verpflichtungen des/der ALPS Administrator AK.....	17
--	----

3. Rechner-Authentisierung.....	17
--	-----------

3.1 Grundsatz.....	17
--------------------	----

Kapitel III 18

4. Zentrale Stellen	18
----------------------------------	-----------

4.1 Gemeinsame Anwendung Verantwortlicher (GAV)	18
---	----

4.1.1 Grundsatz.....	18
4.1.2 Aufgaben und Verpflichtungen.....	18
4.2 Zentrale Authentisierungsmittelstelle (ZAMS).....	19
4.2.1 Grundsatz.....	19
4.2.2 Aufgaben und Verpflichtungen.....	19
4.3 Koordinations- und Bewilligungsinstanz (KBI).....	20
4.3.1 Grundsatz.....	20
4.3.2 Aufgaben und Verpflichtungen.....	20
4.4. Zentrale Stelle der ZAS für die Zugriffsverwaltung auf gemeinsame Anwendungen (GECA).....	21
4.4.1. Grundsatz.....	21
4.4.2. Aufgaben und Verpflichtungen.....	21
5. Inkrafttreten	21

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die AHV
AHVV	Verordnung über die AHV
ALPS	Applicable Legislation Portal Switzerland
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DS	Durchführungsstelle
FamZLw	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FamZ	Familienzulagen
GAV	Gemeinsame Anwendung Verantwortlicher
GECA	Zentrale Stelle der ZAS für die Zugriffsverwaltung auf gemeinsame Anwendungen
ISB	Informatiksteuerungsorgan des Bundes
KBI	Koordinations- und Bewilligungsinstanz
RIO	Registration Identification Officer
ZAMS	Zentrale Authentisierungsmittelstelle
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

Liste der mitgeltenden Dokumente zu diesen Weisungen

- [1] Formular „Meldung Vertrauensperson“
- [2] Formular „Meldung Registration Identification Officer (RIO)“
- [3] Formular „Authentisierungsmittel“
- [4] Formular „Antrag KBI“
- [5] Formular "Zugriffsantrag/Nutzungsbedingungen ALPS Administrator AK"¹

Die gültigen Listen und Formulare sind auf BSV Internet Webseite zu finden (Rubrik Vollzug/eGov/Formulare)

¹ In ALPS direkt verfügbar oder bei alps@bsv.admin.ch verlangen

Kapitel I

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1 Geltungsbereich

- 1101 Gestützt auf Artikel 50b Absatz 2, Artikel 59 Absatz 1 sowie Artikel 63 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10), auf Artikel 176 Absatz 4 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) und auf Artikel 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) sowie auf den Bundesratsbeschluss vom 4. Juni 2010 (Zwei-Faktor-Authentisierung) legen die vorliegenden Weisungen die Rahmenbedingungen für die Sicherheit der gemeinsamen Anwendungen in den Bereichen AHV/IV/EO/EL/ FamZLw/ FamZ fest.
- 1102 Gemeinsame Anwendungen stehen allen Durchführungsstellen zur Verfügung. Die Liste der gemeinsamen Anwendungen (z.B. ALPS) ist im Anhang 1.
- 1103 Diese Weisungen richten sich nicht an Mitarbeitern/innen des Bundes, die bereits mit einem Zwei-Faktor Authentifizierungsmittel ausgerüstet sind.

1.2 Definitionen

- 1201 *Zwei-Faktor-Authentisierung für Personen*: besteht einerseits aus einem Zugang über ein technisches Hilfsmittel (Faktor Haben), das den Zugriff auf das Netzwerk des Bundes sicherstellt, und andererseits aus einem Benutzernamen und einem Kennwort (Faktor Wissen), mit dem der Zugriff auf die Anwendungen erfolgt.
- 1202 *Rechner-Authentisierung*: erfolgt durch Maschinenzertifikate sowie Netzwerkkomponenten welche die Sicherheit des Datenzugriffs erhöht. Die Rechner-Authentisierung erfordert ein sedex-Zertifikat.

- 1203 *Authentisierungsmittel*: Benutzer erhalten für die Zwei-Faktor-Authentisierung ein Authentisierungsmittel in Form eines physischen Datenträgers. Das ISB definiert das zugelassene Authentisierungsmittel entsprechend der Vertraulichkeitseinstufung der Anwendungsdaten.
- 1204 *Identifikationsmittel*: Ausweisdokument, welches die zuständige Behörde ausstellt und welches die Identifikation einer Person ermöglicht. Das ISB definiert die zugelassenen Identifikationsmittel.
- 1205 *Durchführungsstelle(DS)*: Durchführungsstelle von AHV/IV/EO/EL/ FamZLw/FamZ.
- 1206 *Vertrauensperson*: Rolle, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Durchführungsstelle wahrnimmt. Sie ist Ansprechstelle der Benutzer einer Durchführungsstelle und leitet deren Anträge (Zugriffe, Mutationen etc.) der Zentralen Stelle der ZAS für die Zugriffsverwaltung auf gemeinsame Anwendungen weiter.
- 1207 *Registration Information Officer (RIO)*: Rolle, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Durchführungsstelle wahrnimmt. Er ist für die Verwaltung der Authentisierungsmittel zuständig, d.h. für die Bestellung der Authentisierungsmittel bei der Zentralen Authentisierungsmittelstelle und für die Erteilung bzw. Entfernung der Zuweisung eines Authentisierungsmittels zu einem Benutzer.
- 1208 *Gemeinsame Anwendung Verantwortlicher (GAV)*: Verwaltet die Zugriffe auf die gemeinsamen Anwendungen in dessen Zuständigkeitsbereich.
- 1209 *Zentrale Authentisierungsmittelstelle (ZAMS)*: nimmt die Verwaltung der Authentisierungsanträge und die Zuteilung der RIO vor. Sie organisiert den zentralen Support.
- 1210 *Koordinations- und Bewilligungsinstanz (KBI)*: löst bzw. regelt die Ausnahmen, Unklarheiten und die nicht definierten Fälle aus diesen Weisungen.

- 1211 *Zentrale Stelle der ZAS für die Zugriffsverwaltung auf gemeinsame Anwendungen (GECA)*: verwaltet die Liste der Vertrauenspersonen. Nimmt auch die Rolle der GAV für die ZAS gemeinsame Anwendungen wahr.
- 1212 *ALPS Administrator AK*: verwaltet die Zuteilung der Zugriffsrechte auf ALPS, organisiert die Zugriffe auf ALPS und ist der Ansprechpartner der Benutzer für die ALPS Anwendung.
- 1213 *Verwaltungsplattform für die Authentisierungsmittel*: Verwaltungsplattform, womit die RIO's die Authentisierungsmittel einem Benutzer bzw. einer Benutzerin zuweisen, sperren oder deren Zuweisung bei einem Abgang oder Rollenwechsel löschen können.

Kapitel II

2. Persönlicher Zugriff

2.1 Grundsatz

2.1.1 Benutzer

- 2101 Die Anwendungen, welche eine Zwei-Faktor-Authentisierung benötigen und diejenigen die dies nicht benötigen (z.B. ALPS) befinden sich auf der Liste der gemeinsamen Anwendungen (siehe Anhang 1).
- 2102 Die Benutzer fordern über ihre Vertrauensperson den Zugriff auf einzelne gemeinsame Anwendungen, welche eine Zwei-Faktor-Authentisierung benötigen, an. Sie erhalten über ihre Vertrauensperson einen Benutzernamen und ein Kennwort für den persönlichen Zugriff auf die gemeinsamen Anwendungen.
- 2103 Nachdem die Benutzer durch den RIO identifiziert wurden, erhalten sie ihr Authentisierungsmittel.

2.1.2 Vertrauensperson

- 2111 Jede Durchführungsstelle (DS) bezeichnet im Rahmen der in Artikel 59 Absatz 1 AHVG garantierten Selbstverwaltung mindestens zwei und maximal zehn Vertrauenspersonen. Die Erreichbarkeit der Vertrauensperson muss während der üblichen Bürozeitengewährleistet sein.
- 2112 Jede Vertrauensperson muss bei einer Durchführungsstelle unter Vertrag stehen. Die Vertrauensperson wird von der DS-Leitung ernannt. Beide Parteien müssen ein für diesen Zweck vorgesehenes Formular unterzeichnen und der GECA übermitteln.
- 2113 Jede Mutation betreffend einer Vertrauensperson ist der GECA zu melden.

2.1.3 Registration Identification Officer (RIO)

- 2121 Jede Durchführungsstelle bezeichnet im Rahmen der in Artikel 59 Absatz 1 AHVG garantierten Selbstverwaltung mindestens zwei und maximal zehn Registration Identification Officers (RIO). Die Erreichbarkeit der RIO während den üblichen Bürozeiten muss gewährleistet sein.
- 2122 Sind mehrere Durchführungsstellen (DS) der gleichen Leitung unterstellt, kann diese RIO bestimmen, die für alle angegliederten Stellen zuständig sind. Die Gruppierung von Stellen ist der KBI mittels Formular „Antrag KBI“ [4] zu melden.
- 2123 Jeder/jede RIO muss bei einer Durchführungsstelle (DS) unter Vertrag stehen. Der/die RIO wird von der DS-Leitung identifiziert und ernannt. Beide Parteien müssen ein dafür vorgesehenes Formular „Meldung Registration Identification Officer (RIO)“ [2] unterzeichnen und der ZAMS übermitteln.
- 2124 Die Durchführungsstelle kann die Verantwortung ihrer RIO auf Drittstellen (z.B. Leistungserbringer) ausdehnen. Die Ausdehnung der Verantwortung muss mittels Formular „Antrag KBI“ [5] bei der KBI beantragt werden.

- 2125 Jeder Antrag betreffend Zuteilung, Mutation oder Aufhebung einer RIO-Rolle ist der ZAMS mittels Formular „Meldung Registration Identification Officer RIO“ [2] zu melden.

2.1.4 ALPS Administrator AK

- 2131 Jede AHV Ausgleichskasse bezeichnet im Rahmen der in Artikel 59 Absatz 1 AHVG garantierten Selbstverwaltung mindestens zwei und maximal zehn ALPS Administratoren AK.
- 2132 Die Rolle ALPS Administrator AK ist erstmalig durch die Vertrauensperson zu beantragen (Rz 2102).
- 2133 Der Administrator ALPS AK und die Vertrauensperson unterschreiben die Allgemeinen Nutzungsbedingungen die im Formular [5] beinhaltet sind. Dafür unterschreiben beide Rollen das Formular [5] und senden es an die GECA.

2.1.5 Rollenbesetzung

- 2141 Die Rollen Vertrauensperson, ALPS Administrator AK und RIO können der gleichen Mitarbeiterin oder dem gleichen Mitarbeiter zugewiesen werden.

2.2 Identifikationsregeln

- 2201 Die RIO identifizieren Benutzer, die ihrer Durchführungsstelle oder einer Drittstelle (Rz 2124) angegliedert sind, anhand eines amtlichen, zum Zeitpunkt der Identifikation nicht abgelaufenen Lichtbild-Ausweises, d. h. anhand eines Reisepasses oder einer Identitätskarte. Eine Fotokopie oder eine elektronische Speicherung des Identifizierungs-Dokuments wird aufbewahrt. Dieses beinhaltet Vorname, Name, Foto und das Geburtsdatum sowie die Ausweis-Nummer und das Gültigkeitsdatum des Ausweises. Die Kopie oder die elektronische Speicherung wird bis zur Vernichtung des Personaldossiers aufbewahrt.

- 2202 Falls ein Benutzer/eine Benutzerin über kein gültiges amtliches Dokument verfügt, handelt es sich um einen Sonderfall, der über ein Ausnahmeverfahren durch die KBI zu genehmigen ist.
- 2203 Bei jeder Abgabe eines Authentisierungsmittels ist der/die RIO verpflichtet, die Identifikation des Benutzers/der Benutzerin vorzunehmen.

2.3 Aufgaben und Verpflichtungen

2.3.1 Aufgaben und Verpflichtungen der Benutzer

- 2301 Folgende Aufgaben und Verpflichtungen richten sich an gemeinsame Anwendungen, welche eine Zwei-Faktor-Authentisierung benötigen.
- 2302 Die Benutzer aktivieren das persönliche Authentisierungsmittel mit einem Link, den sie zuvor per E-Mail erhalten haben.
- 2303 Benutzername, Passwort und Authentisierungsmittel sind persönlich und vertraulich.
- 2304 Das Authentisierungsmittel darf nicht ins Ausland mitgenommen werden.

2.3.2 Aufgaben und Verpflichtungen der Vertrauensperson

- 2311 Die Vertrauensperson ist als einzige Rolle berechtigt, bei der GECA einen Antrag einzureichen. Sie spezifiziert, welchem Benutzer welche Zugriffsberechtigungen auf welche gemeinsame Anwendung erteilt werden sollen und informiert den/die RIO über die Zuweisung der Zugriffsrechte, wenn eine Zwei-Faktor-Authentisierung nötig ist.
- 2312 Der Zugriff wird mit den von der GECA zur Verfügung gestellten Formularen beantragt.

- 2313 Bei einer Neuzuweisung, einem Abgang oder Rollenwechsel eines Benutzers oder einer Benutzerin, muss die Vertrauensperson die vorzunehmende Mutation der GECA melden und den RIO innert 15 Tagen über die Mutation informieren, wenn eine Zwei-Faktor-Authentisierung nötig ist oder die Zuweisung eines Authentisierungsmittels gelöscht werden muss.

2.3.3 Aufgaben und Verpflichtungen des/der RIO

- 2321 Der/die RIO ist verantwortlich für die Identifizierung der Benutzer, welchen er/sie ein Authentisierungsmittel übergibt und zuweist. Diesbezüglich gelten die Identifikationsregeln (Rz 2201-2203).
- 2322 Der/die RIO erfasst und speichert die Identifikationsnummer und die Art des Ausweises auf der Verwaltungsplattform für die Authentisierungsmittel.
- 2323 Der/die RIO (auf Personenebene) führt eine Liste der zugewiesenen, der inaktiven (d. h. noch nicht zugewiesenen), der deaktivierten, der defekten und der verlorenen Authentisierungsmittel.
- 2324 Der/die RIO weist den Benutzern deren Authentisierungsmittel zu.
- 2325 Der/die RIO nimmt Authentisierungsmittel, die nicht mehr benötigt werden (Abgang oder Rollenwechsel) zurück, löscht in der Verwaltungsplattform für die Authentisierungsmittel die Zuweisung vom Authentisierungsmittel zum Benutzer bzw. Benutzerin und informiert die Vertrauensperson über die Rücknahme. Authentisierungsmittel, welchen die Zuweisung zu einem Benutzer oder einer Benutzerin gelöscht wurde, können weiterverwendet werden und im Rahmen der Zwei-Faktor-Authentisierung einem anderen Benutzer bzw. Benutzerin zugewiesen werden.
- 2326 Der/die RIO meldet Verluste oder defekte Authentisierungsmittel der ZAMS mittels Formular „Authentisierungsmittel“ [4].

- 2327 Der/die RIO sorgt für eine umweltgerechte Entsorgung defekter Authentisierungsmittel (Batteriesammelstelle).
- 2328 Weitere Fälle und Ausnahmen werden durch die KBI geregelt.
- 2329 Der/die RIO bestellt die Authentisierungsmittel mittels Formular „Authentisierungsmittel“ [4] bei der ZAMS.
- 2330 Der/die RIO bestätigt der ZAMS mittels Formular „Authentisierungsmittel“ [4] den Erhalt der Authentisierungsmittel.

2.3.4 Aufgaben und Verpflichtungen des/der ALPS Administrator AK

- 2341 Der/die ALPS Administrator AK eröffnet ALPS Benutzernamen, verwaltet und löscht sie, falls nötig. Er/sie informiert die Vertrauensperson über Benutzerabgänge.
- 2342 Der/die ALPS Administrator AK informiert seine Benutzer über die allgemeinen Nutzungsbedingungen, die er selber unterschrieben hat (Rz 2133).

3. Rechner-Authentisierung

3.1 Grundsatz

- 3101 Der Zugriff eines Rechners auf gemeinsame Anwendungen erfordert keine Zwei-Faktor-Authentisierung.
- 3102 Zugriffe auf Applikationen erfolgen über entweder über das Internet oder über das AHV/IV-Netz (folgen den Weisungen über den Anschluss ans Netzwerk (WAN)).
- 3103 Für die Rechner-Authentisierung (WEB Services) wird das sedex-Zertifikat verwendet.

Kapitel III

4. Zentrale Stellen

4.1 Gemeinsame Anwendung Verantwortlicher (GAV)

4.1.1 Grundsatz

- 4101 Jeder/jede GAV ist die Kontaktstelle zwischen einer bestimmten gemeinsamen Anwendung und den Vertrauenspersonen.
- 4102 Er/sie ist die Ansprechstelle der Vertrauenspersonen.
- 4103 Ein/eine GAV wird für jede gemeinsame Anwendung gemäss „Liste der gemeinsamen Anwendungen“ (siehe Anhang 1) durch die zuständige Stelle ernannt und dem KBI gemeldet.
- 4104 Jeder/jede GAV stellt die erforderlichen Formulare zur Verfügung. Jede Änderung in der Struktur der Formulare muss dem KBI unterbreitet werden.

4.1.2 Aufgaben und Verpflichtungen

- 4111 Der GAV verwaltet Zugriffs- und Benutzerberechtigungen für eine bestimmte gemeinsame Anwendung. Der Antrag wird durch die Vertrauensperson gestellt.
- 4112 Der/die GAV stellt eine Supportorganisation sicher, welche vom KBI genehmigt wird.
- 4113 Die GECA überprüft alle 6 Monate sämtliche Benutzernamen. Benutzernamen, welche seit mehr als 12 Monaten inaktiv sind, werden gelöscht.

4.2 Zentrale Authentisierungsmittelstelle (ZAMS)

4.2.1 Grundsatz

- 4201 Die Zentrale Authentisierungsmittelstelle ist die Koordinationsstelle zwischen den RIO und dem Lieferanten der Authentisierungsmittel.
- 4202 Die Rolle der ZAMS ist durch die ZAS wahrgenommen.

4.2.2 Aufgaben und Verpflichtungen

- 4211 Die ZAMS validiert die RIO, indem sie diese in der Verwaltungsplattform für die Authentisierungsmittel innert einem Arbeitstag nach Eintreffen des Formulars aktiviert und deaktiviert.
- 4212 Die ZAMS stellt sicher, dass die bestellten Authentisierungsmittel den Durchführungsstellen (DS) zugestellt werden.
- 4213 Die ZAMS führt das Inventar der verteilten Authentisierungsmittel, auf Ebene DS oder Gruppierung von Stellen.
- 4214 Die ZAMS stellt eine Supportorganisation sicher, welche vom KBI genehmigt wird.
- 4215 Die ZAMS überprüft alle 6 Monate bei den gelöschten Benutzernamen, ob noch ein Authentisierungsmittel zugewiesen ist. Ist dies der Fall, fordert die ZAMS den zuständigen RIO auf, die Löschung der Zuweisung des Authentisierungsmittels gemäss Rz. 2325 zu vollziehen. Die ZAMS ist ermächtigt, bei gelöschten Benutzernamen die Löschung von zugewiesenen Authentisierungsmittel selber zu vollziehen.

4.3 Koordinations- und Bewilligungsinstanz (KBI)

4.3.1 Grundsatz

- 4301 Die Funktion Koordinations- und Bewilligungsinstanz (KBI) wird durch das BSV wahrgenommen (egov@bsv.admin.ch).
- 4302 Die KBI kann Ihre Aufgaben delegieren.

4.3.2 Aufgaben und Verpflichtungen

- 4311 Die KBI genehmigt die Anträge der GAV, der Zentralen Authentisierungsmittelstelle (ZAMS) und der Durchführungsstellen gemäss vorliegenden Weisungen.
- 4312 Die KBI regelt Sonderfälle auf Anfrage.
- 4313 Die KBI überprüft bei den Durchführungsstellen (DS) mindestens:
- die Anzahl RIO
 - die Liste der berechtigten Benutzer
 - die Ausweiskopien der berechtigten Benutzer
 - die Liste der aktiven und inaktiven Authentisierungsmittel.
- 4314 Die KBI überprüft bei der GECA mindestens:
- die Liste der Vertrauenspersonen
 - die Verwaltung der Mutationen der Vertrauenspersonen.
- 4315 Die KBI überprüft bei der Zentralen Authentisierungsmittelstelle (ZAMS) mindestens:
- die Liste der RIO
 - die Verwaltung der Mutationen der RIOs
 - das Inventar der Bestellungen der Authentisierungsmittel.
- 4316 Die KBI kann weitere Aspekte der Überprüfung definieren.

4.4. Zentrale Stelle der ZAS für die Zugriffsverwaltung auf gemeinsame Anwendungen (GECA)

4.4.1. Grundsatz

- 4411 Die GECA nimmt die Rolle der GAV für gemeinsame Anwendungen der ZAS wahr. Zusätzlich verwaltet GECA die Liste der Vertrauenspersonen der Durchführungsstellen für alle gemeinsamen Anwendungen gemäss der Liste (siehe Anhang 1).
- 4202 Die Rolle GECA wird durch die ZAS wahrgenommen (access-center@zas.admin.ch).

4.4.2. Aufgaben und Verpflichtungen

- 4421 Die GECA verwaltet die Liste der Vertrauenspersonen der Durchführungsstellen.
- 4422 Die GECA sammelt sämtliche Zugriffsanträge auf gemeinsame Anwendungen.
- 4423 Die GECA prüft, dass die Zugriffsanträge durch eine Vertrauensperson beantragt werden.
- 4424 Die GECA leitet die Zugriffsanträge, falls die gemeinsame Anwendung nicht unter ihre Verantwortung steht, an der/die zuständige GAV weiter.

5. Inkrafttreten

- 5001 Diese Weisungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Anhang 1

Typ	Nom/Name
Fachanwendung ZAS	ACOR
Fachanwendung ZAS	Escal
Fachanwendung ZAS	FamZReg
Fachanwendung ZAS	EOReg
Fachanwendung ZAS	EL-Register
Fachanwendung ZAS	Sumex
Fachanwendung ZAS	SWAP
Fachanwendung ZAS	NRA
Fachanwendung ZAS	NRR
Fachanwendung BSV	ALPS
Fachanwendung BSV	eRegress